

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

der Gemeinde Nettersheim mit der Stadt Köln über die Durchführung der Beihilfeangelegenheiten der Gemeinde Nettersheim durch die Beihilfekasse der Stadt Köln

Die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister, Beihilfekasse, nachfolgend "Beihilfekasse" genannt

und die

Gemeinde Nettersheim – vertreten durch den Bürgermeister –

schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474), (GkG), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- 1) Die Beihilfekasse übernimmt für die Gemeinde Nettersheim im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Absatz 1, 2. Alternative, Absatz 2 Satz 2 GkG die ihr nach der Beihilfenverordnung des Landes NRW obliegenden Aufgaben der Beihilfearbeitung für deren Beihilfeberechtigte einschließlich der Zahlbarmachung von Beihilfen gegen Erstattung der anfallenden Kosten.
- 2) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Nettersheim als Trägerin der Aufgaben bleiben unberührt.

§ 2 Verfahren

- 1) Die Abrechnung der Beihilfen erfolgt unter Anwendung einer automatisierten Datenverarbeitung (zurzeit Beihilfe NRWplus).
- 2) Die Auszahlung der festgesetzten Beihilfen erfolgt über das Konto der Beihilfekasse unmittelbar an die Beihilfeberechtigten.
- 3) Grundsatzentscheidungen des Kassenleiters beziehungsweise der Geschäftsführung, die die Beihilfearbeitung betreffen, finden auch Anwendung für die Beihilfeberechtigten der Gemeinde Nettersheim.

- 4) Die Anträge werden durch die Beihilfeberechtigten der Gemeinde Nettersheim unmittelbar der Beihilfekasse auf dem Postweg zugeleitet.
- 5) Die Beihilfebescheide werden unmittelbar an die Privatanschrift der Beihilfeberechtigten versandt.
Soweit recht und technisch möglich, ist eine Übersendung an eine vom Beihilfenberechtigten zu bestimmende E-Mail Adresse zulässig.
- 6) Die Beihilfekasse verpflichtet sich, Beihilfeanträge in der Regel innerhalb von 10 Tagen ab Eingang bei der Beihilfekasse zu bearbeiten.

§ 3 Prozessvertretung

¹Die Stadt Köln übernimmt, soweit dies prozessrechtlich zulässig ist, die Prozessvertretung der Gemeinde Nettersheim in beihilferechtlichen Streitigkeiten. ²Die Kostenerstattung erfolgt aufwandbezogen nach dem jeweils gültigen Stundensatz, der auf der Basis der durchschnittlichen Personalkosten bei der Stadt Köln ermittelt wird. ³Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Nettersheim die notwendigen Auslagen (insbesondere Fahrtkosten) nach Maßgabe des jeweils geltenden Reisekostenrechts des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 4 Auskunftspflichten und Mitteilungspflichten/Haftung/Datenschutz

- 1) ¹Die Gemeinde Nettersheim teilt der Beihilfekasse alle beihilfeberechtigten Personen mit. ²Ferner stellt sie die dort bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Beihilfeangelegenheiten durch die Beihilfekasse gemäß § 8 Absatz 2 dieser Vereinbarung geführten Beihilfeakten zur Verfügung. ³Anhand der übermittelten Unterlagen erfolgt die Erfassung der Daten im automatisierten Datenverarbeitungssystem der Beihilfekasse.
- 2) ¹Änderungen in Bezug auf den in Absatz 1 genannten Personenkreis (Zugänge und Abgänge) sind der Beihilfekasse unverzüglich mitzuteilen. ²Die Mitteilung kann schriftlich oder im Wege des Datenträgeraustausches erfolgen. ³Ein Datenträgeraustausch ist nur auf der Basis einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung, in der auch die technischen Grundlagen und Verfahrensweisen des Austausches festgelegt werden, möglich.
- 3) ¹Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der Gemeinde Nettersheim. ²Die Beihilfekasse übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Gemeinde Nettersheim übermittelten Daten falsch oder unvollständig waren.
- 4) Die Beihilfekasse haftet für Schäden, die der Gemeinde Nettersheim durch Nichtbeziehungsweise Schlechtleistung entstehen, nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- 5) ¹Die Beihilfekasse speichert personenbezogene Daten nur so lange wie dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. ²Die Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Kostenerstattung

- 1) ¹Zur Deckung der Personalkosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten, die der Beihilfekasse für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 entstehen, verpflichtet sich die Gemeinde Nettersheim, einen pauschalen Kostenanteil (Fallkostenpauschale) pro Fall zu zahlen. ²Die Fallkostenpauschale wird in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern festgelegt. ³Die Höhe der Pauschale entspricht den Regelungen der Satzung der Beihilfekasse und wird dem Rat der Stadt Köln im Rahmen der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan zur Entscheidung vorgelegt. ⁴Die hierunter zu fassenden Leistungen sind der Anlage 1 zu entnehmen. ⁵Darüber hinaus können Leistungen erfasst werden, zu denen die Beihilfekasse rechtlich verpflichtet wird. ⁶Für Sonderleistungen, die auf Wunsch der Gemeinde Nettersheim erbracht werden, kann ein zusätzliches Entgelt zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden. ⁷Die Fallkostenpauschale gilt grundsätzlich für 1 Jahr und auch für den anschließenden Zeitraum, sofern nicht mit 3-monatiger Vorlauffrist eine andere Höhe und gegebenenfalls eine andere Bindungsdauer schriftlich vereinbart werden. ⁸Sollte eine Einigung über einen neuen Kostenanteil nicht möglich sein, endet diese Vereinbarung soweit sie die Beihilfenbearbeitung betrifft vorzeitig zum Ende des jeweiligen Quartals. ⁹§ 3 dieser Vereinbarung bleibt zunächst unberührt.
- 2) ¹Zur Finanzierung der Beihilfen leistet die Gemeinde Nettersheim monatsweise zum Anfang eines jeden Monats einen durchschnittlichen Pauschalsatz (Abschlagsbetrag). ²Dieser beträgt zu Beginn der Vereinbarung 5.000,00 Euro. ³Die Spitzabrechnung der Beihilfen erfolgt quartalsmäßig einschließlich der ermittelten Fallkostenpauschale. ⁴Die Beträge sind von der Gemeinde Nettersheim jeweils bis zum 10. des Folgemonats der Quartalsabrechnung an die Beihilfekasse zu erstatten.
- 3) ¹Die Höhe des vorstehend in Absatz 2) genannten Abschlagsbetrages kann zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungswerte (durchgängige Überschreitung oder Unterschreitung des Abschlagsbetrages in Bezug auf Spitzabrechnung) im Rahmen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung angepasst werden. ²Eine Anpassung des Abschlagsbetrages ist erstmalig nach einem Jahr möglich.

§ 6 Sachmittel

Die erforderlichen Antragsvordrucke für die Beihilfeberechtigten werden von der Beihilfekasse ohne besondere Berechnung zur Verfügung gestellt.

§ 7 Prüfung

Das für die Gemeinde Nettersheim zuständige Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Beihilfefestsetzung zu überprüfen.

§ 8 Inkrafttreten/Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 10.03.2009.

§ 9 Kündigung

- 1) Die Vereinbarung ist von beiden Seiten zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist, das heißt jeweils bis zum 30.06. eines Jahres eingehender schriftlicher Erklärung, kündbar.
- 2) Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit, auch während der Laufzeit, schriftlich gekündigt werden.
- 3) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.
- 4) Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung oder die Wirksamkeit einer Kündigung, die von einer der Vertragspartnerinnen zum Beispiel aus wirtschaftlichen oder sonstigen erheblichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, so ist gemäß GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 10 Salvatorische Klausel

- 1) ¹Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. ²Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

Gemeinde Nettersheim
Bürgermeister
Wilfried Pracht

Nettersheim, den _____

Stadt Köln
Oberbürgermeister
Jürgen Roters

Köln, den _____

Gemeinde Nettersheim
Allgemeiner Vertreter
Alfred Piehler

Nettersheim, den _____

Stadt Köln
Stadtdirektor, zugleich Kassenleiter
der Beihilfekasse der Stadt Köln
Guido Kahlen

Köln, den _____